

4. In Ansehung der Bücherprivilegien und Praxis. 109

Die Buchhandlungen zu Riga, wie auch die zu Königsberg, Stockholm und Copenhagen stehen schon weit genauer in Verbindung mit dem Deutschen Buchhandel, dessen nähere Erweiterung also auch darüber ein größeres Licht ausbreiten wird.

Noch zur Zeit werden die Fälle so häufig nicht seyn, daß Schweden oder Dänemark über auswärtige Nachdrücke oder auch eine auswärtige Buchhandlung über Schwedische oder Dänische Nachdrücke sich zu beschweren gehabt hätte. Wenigstens sind es auch diese Nationen nicht, die man zur Vertheidigung des Nachdruckes anführen kann.

§. 118.

Uebrigens wird wird zwar vielleicht keine Europäische Macht mehr seyn, von welcher nicht auch über eigenthümliche Verlagsbücher besondere Privilegien wider den Nachdruck ausgewiesen werden könnten.

2) In den meisten Ländern sind zwar auch Privilegien eigenthümlicher Verlagsbücher üblich;

Aber in ganz ungleichem Verhältnisse sind doch solche Privilegien in einem Lande häufiger als in anderen gewöhnlich. Und sobald man die Umstände überall etwas genauer in Erwägung zieht, so entdeckt man nicht nur bald die Ursachen dieses ungleichen Verhältnisses, sondern man findet auch darin nur noch mehrere Bestärkung, daß solche Privilegien nur zu mehrerer Vorsorge und Sicherheit gesucht werden, und daß in ganz Europa auch ohne Privilegium kein Staat den Nachdruck zum Schaden eines eigenthümlichen Verlagsrechts billiget.

§. 119.

Was Frankreich anbetrifft, wo vielleicht die Bücherprivilegien auch über eigenthümliche Verlagsbücher am häufigsten vorkommen, da muß man sich erinnern, daß hier überall kein Buch gedruckt werden darf, ohne erst die besondere königliche Genehmigung darüber zu haben (a). Da gehet es also fast in einem

aber in Frankreich reich meist, weil obnedem jedes Buch königliche Erlaubniß haben muß;

hin,

110 I. Vom Nachdruck in Absicht auf ganz Europa.

hin, wenn der Verleger alsdann zugleich auch um ein Privilegium bittet, um wenigstens desto sicherer zu seyn, und desto promptere Hülfe zu erlangen, daß weder ein Französischer noch auswärtiger Nachdruck in Frankreich debitirt werden dürfe (b).

Bei allem dem kommen aber doch auch viele beträchtliche Werke in Frankreich heraus, die nicht mit besondern Privilegien versehen sind, und deren Nachdruck doch das Französische Publicum gewiß nicht für rechtmäßig halten würde (c).

(a) *Code de la police ou analyse de police divisé en 12. titres* (edit. 3. Paris 1761. 8.) part. 2. p. 29. tit. 8. art. 7. *Privileges et permissions pour l'impression*: "Aucuns libraires ou autres ne pourront faire imprimer ou réimprimer dans toute l'étendue du Royaume aucuns livres, sans en avoir préalablement obtenu la permission par lettres scellées du grand sceau." Art 101. — p. 31.: "Un arrêt du Conseil d'état du Roi du 10. Juillet 1745. a renouvelé et étendu ces dispositions en faisant defenses d'imprimer aucun manuscrit, ou réimprimer aucun livre, à moins que toutes les feuilles n'en ayent été paraphées par ceux qui auront examiné et approuvé l'ouvrage."

(b) Den Inhalt der Französischen Bücherprivilegien kann man ungefähr aus folgendem Beispiele sehen: Extrait du privilege du Roi: "Par grace et privilege du Roi, donné à Paris le 9. Nov. 1662. signé *Le Fugé* il est permis à Louis Billaine marchand libraire à Paris d'imprimer ou faire imprimer, vendre et debiter un livre intitulé: *Histoire du regne de Charles VI. Roi de France, écrite par un Auteur contemporain Religieux de l'Abbaye de S. Denis etc. illustrée par Mr. le Laboureur*, et ce en un ou plusieurs volumes; Et defenses sont faites à tous libraires et autres de l'imprimer ou faire imprimer, vendre et debiter, tout ou partie, d'autre impression que de celle dudit Billaine pendant le tems de quinze années, à commencer du jour que le livre sera achevé d'être imprimé, à peine de trois mille livres d'amende applicables ainsi qu'il est porté par le privilege, de confiscation des exemplaires contrefaits, comme il est porté plus amplement par le dit privilege." Les exemplaires ont été fournis, et autres clauses, portées par le privilege, exécutées. — Achevé d'imprimer le 8. de Janvier 1663."

(c) Ob besondere Verordnungen wider den Nachdruck in Frankreich vorhanden sind, kann ich zwar nicht bestimmen. Ich finde in der *Encyclopédie* tom. 13. (Neusch. 1765. fol.) p. 391. unter dem Artikel: *Privilege d'impression*, nur noch folgendes so hier bemerkt zu werden verdienet: L'édit du 21. Aout 1686. et les arrêts du 2. Oct. 1701. et du 13. Aout

4. In Ansehung der Bücherprivilegien und Praxis. 111

13. Aout 1705. contiennent en 112 articles les reglemens de la librairie de France sur le fait des privileges. *Quelques uns des derniers reglemens derogent aux anciens, d'autres sont mal expliqués, et plusieurs sont contraires au bien et à l'avantage du commerce de la librairie.*

S. 120.

Da es in Engelland ein allgemeines Recht ist, daß von dortigen Verlagsbüchern in 14 Jahren kein Nachdruck gestattet wird (§. 114.), so erscheinen da die wenigsten Bücher mit Privilegien. Doch fehlet es auch hier nicht ganz an Beispielen; da, wie es scheint, einem Schriftsteller oder Verleger, wenn er darum nachsucht, das Gesuch doch nicht abgeschlagen wird (a).

So fehlet es auch nicht an Holländischen Bücherprivilegien (b), obgleich übrigens in den gesammten vereinigten Niederlanden ein jeder Buchhändler, sobald er nur den vorhaben den Druck eines Werkes bekannt macht, schon dadurch für privilegiert gehalten wird, daß kein anderer Buchhändler weder in eben derselben, noch in einer der übrigen Provinzen der vereinigten Niederlande, weder eben das Buch nachdrucken, noch fremden Nachdruck debittiren darf (c).

So wenig aber hier der Schluß gilt, daß ohne Privilegien der Nachdruck sonst erlaubt seyn würde, so wenig kann man diese Folgerung überhaupt gelten lassen. Daher es auch nichts zur Sache thut, wenn auch Schwedische, Dänische oder anderer Nationen Bücher bald mit, bald ohne Privilegien in Druck erscheinen.

(a) So findet sich z. E. vor der *Biographia Britannica* or the lives of the most eminent persons who have flourished in Great Britain and Ireland — digested in the manner of Bayle's dictionary, London 1747 fol., woven auf dem Titelblatte 23. Verleger benannt werden, ein Privilegium von König Georg dem II. vom 26. Sept. 1744. des weitestlichen Inhalts: "George — Whereas — (23) Citizens and Booksellers of London have — represented unto Us, that they have for several Years past been at great Pains and a very large Expence in procuring and furnishing Books and other Materials, to Gentlemen of Learning and Character, who have employed their utmost Attention and

112 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

and Diligence in compiling a very useful and extensive Work, intituled *Biographia Britannica*. — The Undertakers therefore being desirous of securing tho themselves the Fruit of so much Labour and so great an Expence — without any other Person interfering in their just Property, which they cannot procure without Our Royal Licence and Protection, for the sole Printing, Publishing, and Vending the said Work, in as ample Manner and Form as has been done in Cases of the like Nature. We, taking the Premises into Our Princely Consideration, and being graciously inclined to give Encouragement to all Works that may be of publick Use and Benefit, are pleased to condescend to their Request; and do, by these Presents (as far as may be agreeable to the Statute in that Case made and provided) grant to the said (23 Booksellers) their Heirs, Executors, Administrators and Assigns Our Royal Privilege and Licence for the sole Printing, Publishing and Vending the said Work, during the Term of Fourteen Years, to be computed from the Date hereof, strictly forbidding and prohibiting all Our Subjects within Our Kingdoms and Dominions, to reprint or abridge the same, either in the like, or any other Volume or Volumes whatsoever, or to Import, Buy, Vend, Utter or Distribute, any Copy thereof, reprinted beyond the seas, during the aforesaid Term of 14. Years, without the Consent or Approbation of them the said (23. Booksellers) their Heirs, Executors, Administrators or Assigns, by Writing under their Hands and Seals first had and obtained, as they will answer the Contrary at their Peril. Whereof the Commissioners and other Officers of Our Customs, the Master, Wardens and Company of Stationers of London, and all other Officers and Ministers, whom it may concern, are to take Notice, that strict Obedience be given to Our Pleasure herein signified." Nach eben dem Formulare findet sich auch ein Privilegium auf 15. Jahre vom König Carl dem II. vom 17. März 1673. vor Dav. LOGGAN ganz in Kupfer gestochener *Oxonian Illustrata*, Oxon. 1675. fol. In den Englischen Bücherprivilegien scheint also nicht üblich zu seyn, eine besondere Strafe dem Nachdruck anzudrohen. Desto mehr fällt es hier in die Augen, daß der Schluß nicht gilt: Was erst durch Privilegien bewürkt werde, müsse sonst nicht Rechtens seyn, da seit der Königin Anna Zeiten ohnedem jeder Nachdruck auf 14. Jahre verboten ist.

(b) Von Holländischen Bücherprivilegien kann folgendes zur Probe dienen: „De Staten van Holland en Westfriesland doen to weten: Alzoo ons te kennen is gegeven by Peter de Hondt — dat hy Suppliant bezig was met het herdrukken van het Werk van *Johan Voet* — *ad Pandectas* twee Deelen in Folio, en alsoo hy suppliant niet sonder reeden bedugt was, dat eenige baatfugtige menschen hem Suppliant hier omtrent nadeel sou-den tragten toe te brengen; Soo was hy Suppliant hem keerende tot Ons — Soo is't, dat Wy — uyt Onse regte Weetenfchap, Souverainemagt ende autoriteyt den selven Suppliant geconfecteert, geaccordeert ende

4. In Ansehung der Bücherprivilegien und Praxis. 113

ende geöfroyeert hebben — dat hy geduerende den tyd van vyftien eerst agtereenvolgende Jaaren het vorz. Werk van Joh. Voet — binnen den vorz. Onsen Lande alleen sal mogen drukken, doen drukken, uytgeven ende verkoopen; verbiedende te drukken, te doen naardrukken, te verhandelen ofte verkoopen, ofte elders naargedrukt — te verhandelen en verkoopen, op verbuerte van alle de naargedrukte — Exemplaren, ende een boete van drie duisent guldens daar en boven te verbeuren, te appliceeren een derde part voor den Officier die de Calange doen sal, een deerde part voor den Armen der plaatse daar het Casus voorvallen sal, ende het resterende derde part voor den Suppliant — ende dat hy gehouden sal syn een Exemplar van het Werk op groot papier gebonden ende wel condicioneert te brengen in de Bibliothecq van Onse Universiteyt te Leyden etc. — 28. April 1731.

(c) Der Bücherverlag in allen Absichten genauer bestimmt x. (1773.8.)
P. 73.

S. 121.

Alles dieses zusammen genommen läßt sich nun freylich für ganz Europa kein ausdrücklich allgemeines Verbot des Nachdruckes behaupten. Aber doch auch von keiner Macht kann gezeiget werden, daß sie den Nachdruck eigenthümlicher Verlagsbücher, der zum Nachtheile des rechtmässigen Verlegers geschieht, für billig erkläre. Und da vielmehr eine jede Macht zu Unterstüßung eines in ihrem Lande unternommenen Verleges nicht leicht entstehen wird, die Hand dazu zu bieten, allen Nachdruck zu dessen Nachtheile vom Lande abzuhalten; so liegt schon darinn Grundes genug, von keiner Macht zu vermuthen, daß sie auch in ihrem Lande einen Nachdruck zum Nachtheile eines auswärtigen eigenthümlichen Verlegers billigen werde.

Sollte das nicht hinlänglich seyn, um die aus der Natur der Sache so sehr hervorleuchtende Unrechtmässigkeit eines solchen Nachdrucks, wie er hier beschrieben ist, für stillschweigend in ganz Europa anerkannt zu halten, und um allenfalls, was auch darwider zu Zeiten geschehen seyn möchte, nur als ungebilligten Mißbrauch oder höchstens als Metorsion anzusehen? Wenigstens ist nicht zu glauben, daß irgend eine Macht, wenn sie

B) Ueberhaupt
läßt sich also
1) nicht sagen,
daß ganz Europa den Nachdruck billige.

114 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

sie von der wahren Beschaffenheit der Sache hinlänglich unterrichtet ist, unter denen Bestimmungen, wie sie hier vorgetragen sind, noch Anstand finden sollte, den Nachdruck eigenthümlicher Verlagsbücher für ungerecht zu erklären.

S. 122.

Meist sind es bisher nur Aftersbuchhändler oder Winkelbuchdrucker gewesen, die mit diesem unseeligen Geschäfte ein Gewerbe getrieben. Und zum Zeichen einer nicht guten Sache haben die meisten Nachdrucker bisher nicht leicht ihre Namen und den Ort des Drucks dabei genannt, sondern zu den meisten Nachdrucken hat ein Peter Marteau zu Eöln seinen Namen hergeben müssen. Oder man hat nur Frankfurt und Leipzig, oder ganz erdichtete Namen eines Druckorts angegeben, ohne Verleger und Drucker zu nennen.

Vielmehr ist es 2) schon meist ein Zeichen einer ungerechten Sache, wenn die Nachdrucker gemeiniglich sich nicht einmal zu nennen getrauen.

Da hingegen in allen oben (S. 14. 70. sq.) beschriebenen Fällen, wo es ohne Privilegium jedem unversehrt ist, ein von andern schon gedrucktes Buch von neuem drucken zu lassen, auch der rechtschaffenste Buchhändler kein Bedenken tragen wird, sich öffentlich zu nennen, wenn er sich in diesem Falle befindet.

S. 123.

Selbst in der innern Beschaffenheit gelehrter Verlagsbücher liegt doch noch ein Unterschied, wovon es abhängt, daß ein Verleger auch um auswärtigen Nachdruck in einem Falle mehr, in andern weniger besorgt seyn darf.

3) Auch auswärtige Nachdrücke sind 2) nicht ohne Unterschied zu billigen;

Für die meisten Bücher, die nicht Lateinisch oder Französisch abgefaßt sind, oder die doch in dem Lande, wo sie zum Vorschein kommen, hinlänglichen Absatz erwarten können, braucht ein Verleger auswärtige Nachdrücke eben nicht zu fürchten. Aber Werke, die allgemeine Wissenschaften abhandeln, welche alle Nationen gleich interessieren, sind vielfältig so beschaffen, daß

4. In Ansehung der Bücherprivilegien und Praxis. 115

daß der Absatz in einem Lande kaum der Mühe werth seyn würde, die Verlagskosten daran zu wenden, und das damit verbundene Risiko zu übernehmen. Wenn da nicht ein Verleger auch in auswärtigen Ländern auf Absatz rechnen, und sich also auch für auswärtigen Nachdruck gesichert halten könnte, so würde manches Werk, das für ganz Europa, vielleicht für das ganze menschliche Geschlecht interessant ist, zurückbleiben müssen; und in diesem Betracht hat insonderheit ganz Europa gewiß Ursache, der unbeschränkten Nachdrucksfreyheit die Hände nicht zu bieten.

S. 124.

Jedem Verleger solcher Werke bleibt zwar unbenommen, auch in auswärtigen Ländern, wo er etwa vorzüglich einen Nachdruck zu besorgen haben möchte, besondere Privilegien darüber zu suchen. Aber so müste mancher Verleger erst in halb Europa erst um Privilegien herum schreiben (a), und, ohne der dazu erforderlichen Correspondenz und Mühe zu gedenken, wie viel kostbarer würde dadurch ein solcher Verlag werden!

In der That ist es auch schwer, sich hiebey der Betrachtungen zu entschlagen, die bey einigem Nachdenken fast einem jeden auffallen müssen: Entweder wäre ein solcher Nachdruck auch ohne Privilegium ungerecht, oder nicht. In jenem Falle ist es fast anstößig, bey einer fremden Obrigkeit das durch ein Privilegium auszuwürfen, oder doch in mehrere Sicherheit zu stellen, was ohnedem schon unrecht ist; wie es wenigstens sehr anstößig seyn würde, wenn in Friedenszeiten ein Engländer Kaufmann erst durch ein französisches Privilegium Sicherheit suchen wollte, um Waaren, die nicht contrebände sind, in Frankreich jemanden in Commission zu geben. Im andern Falle wird es umgekehrt bedenklich, daß einem auswärtigen Verleger zu Gefallen einem einheimischen etwas an sich erlaubtes gewehrt werden solle; wie denn z. E. keine Macht

116 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

leicht einen auswärtigen Verleger über Schulbücher u. d. g. privilegiren wird, auch schwerlich ein Italianischer Verleger des Beccaria jemals in Engelland ein Privilegium wider einen bloß zum Gebrauch der Englischen Nation zu veranfaltenden Nachdruck erhalten würde.

(a) In Büchern, die seit dem Anfange des XVI. Jahrhunderts zu Venedig gedruckt sind, finden sich schon häufige Beyspiele, daß man sie nicht nur mit Venetianischen, sondern auch mit kaiserlichen, päpstlichen, Spanischen und Französischen Privilegien versehen lassen. Auf diesem Wege hat man aber unmöglich fortfahren können. Wenn der Doctor Luther nicht dazwischen gekommen wäre, würde in diesem Betrachzte kein Bücherprivilegium so vortheilhaft gewesen seyn, als ein päpstliches, dergleichen Leo der X. schon für die ganze Christenheit bey Strafe des Sirenenbannes zu geben anfieng, wie davon ALSAHARAVII, in *prisco Arabum medicorum conuentu facile principis, liber theoricæ nec non practicæ etc.* Aug. Vind. 1519. ein Beyspiel enthält, da es heißt: "*Cantum est privilegio Leonis X. P. M. per uniuersum Christianum orbem sub exhibitione atque in ditione sua sub X. marcarum auri puri poemæ*" etc. Seit dem haben sich aber die Umstände so geändert, daß selbst in anstaltlichen Staaten damit nicht viel ausgerichtet seyn würde.

S. 125.

Nur ein Mittel kann in solchen Fällen vorzüglich rathsam und von Nutzen seyn, wenn der Verleger auf dem Titel seines Buches auch diejenigen Buchhandlungen anzeigt, welche in auswärtigen Ländern Exemplare zum Verkaufe bereit haben werden. Denn dadurch gibt er eines Theils zu erkennen, daß er auch auf Absatz in diesen Ländern rechnet, und auf der andern Seite kann dann in solchen Ländern die Absicht, das Buch in Gang zu bringen, nicht zum Vorwande eines Nachdrucks gebraucht werden. Deynache scheint auch dieses Mittel schon durch die Gewohnheit bewährt zu seyn (a); es dient wenigstens auf alle Weise dergestalt unterstützt zu werden, daß in solchen Fällen ein Nachdruck eines eigenthümlichen Verlagsbuches so wenig, als wenn ein Privilegium darüber ertheilt wäre, gestattet werde.

doch ist e)
rathsam auf
dem Titel zu
melden, wo
das Buch aus-
wärts zu ha-
ben sey?

4. In Aufhebung der Bücherprivilegien und Paris. 117

(a) So enthalten z. E. Gerh. MEERMANN *origines typographicae*, 1765. gleich auf dem Titelblatte die Nachricht: "prostant Hagae comitum apud Nicolaum Van Daalen; Parisiis apud Guil. Franc. de Bure iuniorum, Londini apud Thomam Wilcox; und die Leipziger *commentarii de rebus in scientia naturali et medicina gestis*." Lipsiae apud Io. Fried. Gleditsch; venduntur etiam Amstelodami apud I. Schreuder, Londini apud Io. Nourse, Parisiis apud Briasson, Venetiis apud I. B. Pascali, Patavis apud Io. Manfrè, Holmiae apud L. Salvium.

§. 126.

Ob es am rechten Orte angebracht gewesen sey, daß ein Holländischer Buchhändler im Jahre 1748. bey dem Friedenscongresse zu Aachen auf eine gemeinschaftliche Verordnung der damals in der Friedenshandlung begriffenen Mächte wider den Nachdruck angetragen (a), lasse ich dahin gestellt seyn. Aber je mehr einzelne Mächte wider den bisher beschriebenen Mißbrauch des Nachdrucks dienliche Veranstellungen treffen werden, je mehr wird es unstreitig dazu beytragen, dieses nicht geringe Hinderniß zu weiterer Aufnahme der Religion und Gelehrsamkeit zu entfernen und zu enträften; wobey ganz Europa eben so viel gewinnen wird, als im Gegentheile einem jeden wohl denkenden alles fürchterlich vorkommen muß, was auch nur von weitem dahin führen könnte, ganze Nationen in Finsterniß und Aberglauben zurückzuführen. Wenigstens sollte billig kein Nachdruck, auch nicht von fremden Werken, gestattet werden, ohne die dazu bewegende Ursache, z. E. wegen gar zu hohen Preises, oder um das Buch auch für diese Nation gemeinnützig zu machen, erst zur obrigkeitlichen Prüfung und Genehmigung heimzustellen.

(a) "Le commerce de la librairie n'a qu'une seule loi à désirer, qui seroit une loi capable de détruire l'abus de la contrefaçon. — Un libraire de Hollande avoit autrefois conçu le projet de cette loi. Il la fit proposer au dernier Congrès d'Aix la - Chapelle. Il vouloit la rendre commune à toutes les Nations, et il avoit pris la seule route convenable pour la faire adopter, en la faisant passer dans un traité de paix, dans lequel presque toutes les Puissances de l'Europe étoient contractantes. Mais le projet de cette Loi fut apparemment regardé par les Ministres Plenipo-

118 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

tentiares au Congrès, comme un des beaux rêves de l'Abbé de Saint Pierre, ou comme une des ces Loix qui ne sauroient avoir lieu, que dans la supposition de la fraternité générale inutilement imaginée par l'Auteur de l'Ami des Hommes" *L'intérêt des puissances de l'Europe relatif. au commerce* p. 433.



V. Hauptstück.

von der
bewährtesten Rechtsgelehrten
und anderer Schriftsteller
überwiegenden Stimmen
für die

Unrechtmäßigkeit des Büchernachdruckes.

§. 127.

An litterari-
scher Nachfor-
schung der Ge-
lehrten zeigen
sich die meisten
Stimmen wi-
der den Nach-
druck;

In richtiger Erörterung einer Rechtsfrage kommt es zwar nicht sowohl auf das Ansehen berühmter Rechtsgelehrten oder auch ganzer Facultäten an, als auf das, was sich aus ächten Rechtsgrundsätzen und nach der Natur der Sache mit Grunde behaupten läßt, das oft nur durch Vorurtheile verdunkelt, oder auch aus Mangel der Kenntniß und Prüfung aller dabei einschlagenden besonderen Umstände nicht aus dem rechten Gesichtspuncte angesehen wird. Inzwischen sind unter den mir bekannt gewordenen Schriftstellern, welche die Materie vom Büchernachdrucke berührt oder auch zum Theil in besonderen rechtlichen Bedenken abgehandelt haben, doch mehrere wider als für denselben. Vielleicht wird doch bey manchem auch dieses Uebergewicht der Gelehrten-Stimmen noch einen Grund mehr zu seiner Ueberzeugung abgeben; vielleicht auch die Nachricht von dem, was bisher schon von dieser Materie im Druck erschienen, auch nur zur litterarischen Kenntniß, hier nicht ganz unrecht angebracht seyn.

§. 128.

S. 128.

Zur Vertheidigung des Nachdruckes finde ich insonderheit eine Stelle, wo der berühmte Hallische Canzler Ludwig im Vor-
 begehen demselben das Wort geredet, schon von mehreren an-
 geführt (a); und dann hauptsächlich ein rechtliches Bedenken
 der Juristenfacultät zu Jena (b), welchem noch drey andere
 Juristenfacultäten zu Gießen (c), Helmstädt (d) und Er-
 furt (e) ihren Beyfall gegeben. Seitdem hat der Nachdruck
 unprivilegirter Bücher auch noch an dem geheimen Tribunals-
 rath Behmer (f) und an einem ungenannten ganz neuen
 Schriftsteller (g), zwey geschickte Vertheidiger gefunden. Ich
 denke jedoch nicht, daß in gegenwärtiger Schrift irgend einer
 der Gründe, die für den Nachdruck vorgebracht worden, unbe-
 antwortet geblieben seyn wird.

Denn 1) für
 den Nachdruck
 sind nur we-
 nige Schrift-
 steller und ein
 Genaisches
 Bedenken.

(a) Io. Pet. de LUPEWIG prof. & can. Hal. (n. 1670. † 1743.)
*reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum in-
 editorum adhuc* tom. 1. (Francof. & Lips. 1720 8.) praef. §. 42. p.
 132. sq.: »Et vero dubium esse potest in iure: cui edendi manuscripta
 in lucem facultas sit? heredi auctoris? an domino autographi? an vero
 exempli cuiusque possessori? siue bonae is fidei sit siue malae. Pro vl-
 timo nos facinus & respondemus. Nam primo ingeniorum res publica
 est libera; deinde librorum fines non lucra turpia, sed veritas & sapien-
 tia; quae porro non tegi debet, sed patere omni cultori, tum gloria &
 proprietas operis, etiam post funera, permanet auctori, quae neque pa-
 cto neque iure in alium licet transferre; praeterea iisdem etiam mori-
 bus utimur ac vivimus hodieque, quum nemo securus sit, librum
 ab alio recudi, nisi privilegio principis munitus, cuius tamen non limi-
 tes ampliores, quam ipsius reipublicae; demum consuetudinis etiam hic
 vis est maxima. Quis accusat Belgas alicuius furti, quod in Anglia &
 Gallia praesertim editos libros illico recudunt coguntque inde diuitias
 immanes, quum eos vendant pretio, quam illi, longe viliori. Neque est
 locus querelarum alicui generi. Non bibliopolae, sibi enim tribuat,
 quod a Belgii ordinibus non redemerit rescriptum. Non auctori; ma-
 net enim huic, quod ei debetur, nomen, gloria, gratiae operis perfecti.
 Taceo de illis scriptis, vbi auctorum vel nomina ignorantur vel heredes.
 Haec enim loco illorum, quae adespota, ceduntque occupanti.» Eosern
 hier der Herr von Ludewig die Absicht hatte, die Abdrücke zu vertheidi-
 gen, die er hier aus alten Handschriften machen ließ, oder die auch sonst
 von Büchern gemacht werden, die man als adespota ansehen kann;
 wird

wird man ihm gerne Recht geben. Wenn er sich aber dabey solcher Gründe bedient, die allen Büchernachdruck zu statten kommen würden; so gieng er damit weiter, als wahrscheinlich selbst seine Absicht war. Schwerlich würde er es recht gefunden haben, wenn man ihm seine Erläuterung der goldenen Bulle, seine *Germaniam principem* oder eines seiner andern Werke hätte nachdrucken wollen. Wenigstens werden die hier angeführten Gründe von dem Ruhme des Schriftstellers und von Holländischen Nachdrucken Englischer Bücher schwerlich jemanden überführen, daß deswegen überhaupt der Nachdruck erlaubt sey.

(b) Daß zur Vertheidigung des Nachdrucks im Nov. 1722. ausgefertigte Bedenken der Jenaischen Juristenfacultät, das zu Erfurt 1726. 8. besonders gedruckt ist, hat den besonderen Fall zum Gegenstande, da ein zur Erbauung geschriebenes theologisches Buch eines schon verstorbenen Verfassers etwas hoch im Preise gehalten, und darauf von einem auswärtigen Buchhändler nachgedruckt ward. Bey dieser Gelegenheit ist nun zwar dieses Bedenken überhaupt so eingerichtet, daß es allen Nachdrucken unprivilegirter Bücher gewissermaßen das Wort zu reden sucht, und sie allenfalls nur quoad forum internum conscientiae, nicht aber in foro externo für unerlaubt hält. Daß größte Gewicht der Entscheidungsgründe ist aber immer hier auf den besonderen Fall von Andachts- und Erbauungsbüchern gerichtet. Doch kömmt überall nichts darin vor, was nicht in gegenwärtiger Schrift seine Prüfung und Erledigung fände. Daß Hauptwerf der Entscheidungsgründe besteht in folgendem: — „Wenn jemand eine Sache erfindet, sollte sie auch nur den faciliorem modum tractandi oder proponendi angehen, gehört die Ehre der Erfindung nächst Gott dem Autori, welcher sie so lange bey sich behält, und der Welt nicht eher kund machet, bis er entweder von den Liebhabern ein gewiß Stück Geld zur Discretion bekommen, oder von hoher Obrigkeit ein Privilegium darüber erhalten, daß niemand außer ihm, oder seinem cessionario die Sache nachmachen und verkaufen dürfte. Daher mancher Buchführer, ehe er eines Autoris in Druck gegebenes Buch geschwinde nachdrucken läßt, und den Nutzen, welchen der Autor oder sein Cessionarius davon zu erwarten hätte, an sich zu ziehen, oder guten theils zu intervertiren sich unterstehet, alle Umstände wohl erwegen sollte, damit er nicht in seinem Gewissen und vor Gott an seinem Nächsten sich schwerlich versündige. So viel aber obligationem fori externi anlangt, welche weniger Umstände ad actionis initium erheischet, und vermöge deren man den andern im Fall, er praestanda nicht prästiren will, vor weltlicher Obrigkeit belangen, und zu Leistung seiner Obliegenheit zwingen kann, läßt sich nicht so fort schließen: dieser oder jener Mensch handelt beim Nachdruck eines Buchs wider sein Gewissen; Ergo kann er von weltlicher Obrigkeit zu Beobachtung seiner Pflicht und Schuldigkeit angehalten und gezwungen werden.“ — Hernach wird ferner zum Entscheidungsgrunde angeführt: „daß in

„foro

„*foro humano* hohe Potentaten nicht leichtlich zugeben, wenn privati
 „ohne erhaltene Privilegien sich so viel heraus nehmen, und anderen
 „Leuten das Nachmachen, Nachdrucken und Verkaufen verbieten wollen,
 „wodurch die privilegia und monopolia, welche hochgedachten Potenta-
 „ten merkliche Summen Geldes eintragen, nur geringfügig werden;
 „Da die hohen Regenten pflegen öfters nicht auf ewig, sondern nur
 „auf fünf, zehn, oder zum höchsten auf zwanzig Jahre die Bücherprivi-
 „legia zu ertheilen, damit, wenn solche Zeit abgelassen, und die ertheil-
 „ten privilegia nicht erneuert werden, die Bücher wiederum in solchen
 „Stand gerathen, darinnen sie vor erlangten privilegiis gewesen, nehme-
 „lich, daß vor weltlichen Gerichten der Nachdruck jedermann erlaubt
 „sey, und keine Confiscation der nachgedruckten Bücher, noch sonst eine
 „welche Strafe erhalten werden könne. Dannenhero, obgleich solche
 „Fälle fast täglich vorkommen, da man öffentlich im Druck ausgegan-
 „gene Bücher ohne der Auctorum oder ihrer Cessionarien Vorwissen und
 „Einwilligung nachdruckt, mithin Gelegenheit genug sich ereignet, durch
 „ein Gesetz dergleichen Nachdruck zu verbieten, dennoch nicht leicht eine
 „Republik zu benennen seyn wird, wo ein solch Verbot anzutreffen;
 „Voraus nicht undeutlich abzunehmen, daß man auch nicht auf prae-
 „sumtam und tacitam summorum legislatorum prohibitionem sich berufen
 „könne, sondern vielmehr aus Unterlassung nurmeldeten Verbots so viel
 „zu schliessen, daß, wo der Autor eines Buchs oder dessen Cessionarius
 „kein Privilegium von hoher Obrigkeit ausgebracht, jedermann in foro
 „humano der Nachdruck erlaubt sey: Wie denn, als Sempronius bey
 „nambaster Strafe um fernere Divilgierung zweyer Bücher des Alberti,
 „darüber er Sempronius kein Privilegium erhalten, und Cornelius selbige
 „wegen des Sempronii übermäßigen Preises nachdrucken lassen, bey sei-
 „ner hohen Landesobrigkeit eifrigt gesucht, und zugleich verlangt, daß
 „Cornelius compelliret werden möchte, die noch vorhandene Exemplarien
 „bey der zugleich ausgebetenen Commission niederzulegen, er solches nicht
 „erhalten können, sondern die Resolution dahin gefallen, daß allergnä-
 „digste Landesherrschaft sein des Sempronii Suchen keinesweges ge-
 „gründet befinden; und also daraus zur Gnüge zu ersehen, daß, da
 „solcherley Casus bey der allergnädigst angeordneten Büchercommission
 „continuirlich vorkommen, und die Auctores der Bücher, oder deren
 „Cessionarii wegen des Nachdrucks sich beschweren, man ihr Suchen
 „wegen Confiscation und Verbots des weiteren Verkaufs der nachge-
 „druckten Bücher für ungegründet hält, der Nachdruck derjenigen Bü-
 „cher, so in öffentlichen Druck heraus kommen, und darüber man keine
 „privilegia erhalten, in foro humano allerdings frey gelassen sey;
 „Welche Freyheit ihren guten Grund in vtilitate publica hat, die da
 „merklich gehindert wird, wenn jedwede eigennützige Auctores ihre Arbeit,
 „so im Druck wohl abgehet, von dem Buchführer sich übermäßig theuer
 „bezahlen lassen, zum Druck übrig grosse Lettern nehmen, wenige Zeilen
 „auf eine Seite bringen, damit nur der Bogen sein viel werden; Da
 „noch

122 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

„doch andere durch den Nachdruck, der nicht eben gar zu kleine
 „Lettern hat, auf einen Bogen so viel bringen, als drey Bogen bey
 „ersten Druck ausgemacht; Oder auch die Buchdrucker und Cessionarii,
 „welche das Recht der Autorum an sich erhandelt, bey verspürtem
 „starken Abgang der Bücher, ob sie schon manchmal den autoribus ein
 „geringes für ihre Arbeit entrichten, ein hohes und unbilliges pretium
 „auf ihre Verlagsbücher setzen, beyde aber, nemlich die gewinnfüchtigen
 „Autores und ihre Cessionarii vorwenden: Es wäre ja niemand zum
 „Kauf gezwungen, und stünde jedem Eigenthumsherrn frey, ob, und
 „wie er seine Sachen im Preise anschlagen und verkaufen wolle. Welchem
 „unbilligen Beginnen am besten begegnet wird, woferne man den Nach-
 „druck der unprivilegirten Bücher frey verstatet, wodurch der Preis
 „derselben wohlfeil wird, daß auch Arme, oder sonst nicht in großen
 „Mitteln stehende Leute sich dieselben anschaffen können. Denn gleich-
 „wie bey Ausleyhung Geldes man nicht einen so großen Bucher suchen
 „soll, also muß man im Verkaufen und andern Contracten nicht einem so
 „hohen Gewinnste nachtrachten, sondern mit einem billigen Preise sich
 „begnügen lassen, bevorab was geistliche und erbauliche Bücher betrifft,
 „bey welchen die Autores zu bedenken haben, wasgestalt Gott die herr-
 „lichen Gaben, wodurch sie einen so herrlichen und vortreflichen applau-
 „sum vor der Welt erlanget, ihnen nicht zu dem Ende verliessen, daß
 „sie damit Geld und Reichthum zusammen scharren und fragen, sondern
 „Gottes Ehre befördern, und ihren Mitnächsten im Leben erbauen sollen,
 „sintemal jenes ein Sündlicher, dieser aber ein Ehrfurchter und bey Gott
 „von Austheilung seiner Gaben intendirter Bucher ist. Noch vielmehr
 „aber sind Buchführer, welche von denen Autoribus deren manufcripta
 „um ein geringes honorarium an sich erhandelt, im Gewissen verbun-
 „den, bey starkem Abgang der geistlichen und erbaulichen Bücher, den
 „Preis derselben nicht immer höher hinauf zu treiben, sondern, wenn
 „zumal sie Gott mit leiblichen Gütern gesegnet, und an andern Büchern
 „vieles gewinnen lassen, dem lothwürdigen Exempel des ohnlängst ver-
 „storbenen Freyherrn von Einslein zu folgen, welcher durch einen mercklichen
 „Vorschuß zuwege gebracht, daß die Bibel um einen höchst billigen
 „Preis gedruckt worden, wodurch er manchen Armen angereizet, sich
 „dieselbe anzuschaffen, und zu lesen.“ Alle diese Gründe heben das nicht,
 „was ich oben von dem eigenthümlichen Rechte des Verfassers und
 „Verlegers, wie auch von der wahren Beschaffenheit der Bücherprivile-
 „gien und der bisherigen Praxis ausgeführt habe.

(c) Die Juristenfacultät zu Gießen hat ihren unterm 19. Dec.
 1722. dem Jenaischen Bedenken gegebenen Besfall nur auf folgenden
 Grund gebauet: „Weil dieser Nachdruck dem Verichte nach bloß dem
 „publico zum Besten und dem vorigen Verleger in seinem unziemlichen
 „Bucher und gesuchten Eigennutze Innhalt zu thun, gesehen; auch
 „bey Ermangelung eines privilegii, als woher diesem einig und allein

5. Nach der Meinung der Rechtsgelehrten. 123

„ein ius prohibendi zuwachsen mögen, der Nachdruck aus so christ- und redlicher Intention gar wohl geschehen können.“ Die christliche Intention beruhet freylich auf höherer Prüfung. Aber daß nur aus Privilegien hier ein ius prohibendi erwachsen könne, das ist es eben, was erst zu erweisen war.

(d) Die Helmstädtische Juristenfacultät hat den 23. März 1723. dem Jenaischen Bedenken bengepflichtet: „Dieweil niemanden eines andern Invention nachzumachen verboten, es sey denn, daß ein Landes- herr oder Kayserliche Majestät in Ansehung des Teutschen Reichs, dießwegen jemand ein Privilegium ertheilet; auch solches allerdings auf die Nachdruckung eines Buchs zu ziehen, anerwogen dießes die Ursache, warum die Buchdrucker sich über ein oder den andern Verlag, privilegia ertheilen lassen.“ Hier darf ich mich nur auf das berufen, was insonderheit oben §. 51. u. f. ausgeführt worden.

(e) Daß Erfurtische Bedenken stimmt unterm 17. Aug. 1723. dem Jenaischen aus dem Grunde bey: weil es „unstreitig sey, daß Ihrer Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Oberhaupt des heiligen Römischen Reichs zukomme, dergleichen privilegia zu ertheilen, so auf gewisse Masse durch das ganze Römische Reich sich ausbreiten, die Reichsstände aber berechtigt seyen, in ihren territoriis Special- privilegia, insonderheit auch des Verlags der Bücher halben, wie die Bücherpraxis dießes auch bekräftiget, auszufertigen; mithin diesen hohen iuribus zu nahe getreten seyn würde, wenn man sich einfallen lassen wollte, daß per conventionem priuatorum eben dergleichen ius prohibendi, (und resp. fast von mehrer Wirkung, wenn man den Effect von einem solchen iure conventionali auch extra territorium principis, wo dergleichen Bücher aufgelegt worden, zu extendiren vermennte, wie in dem vorne angeführten Casu vorkommt) effectuirt werden könne, indem sodann man ja wohl der Kayserlichen und Fürstlichen Privilegien ganz und gar entrathen könnte und würde.“ Wie groß dießes Unglück seyn möchte, steht zwar noch dahin. Aber es wird noch immer Fälle geben, wo Privilegien nöthig bleiben, ohne daß man deswegen alle eigenthümliche Verlagsbücher zum Nachdrucke Preis geben darf.

(f) Fried. BEHMERS nouum ius controuersum (Leng. 1771. 4.) obs. 75. p. 483-488. *de eo, quod iustum est circa librorum, privilegio carentium, reimpressionem.* Der Anfang dieser Observation wird hier wenigstens wegen der darin erzählten Anekdote von Voltaire, dessen nicht unbekannte Geschichte dieser Art als ein Theil der Litterargeschichte dieser Materie angesehen werden kann, einen Platz verdienen: „Dignum omnino est hoc argumentum, quod expendatur; neque frequentius, aliquid apparet in theatro litterario, inque re libraria. Quoties magnus VOLTARIVS, hoc lumen saeculi, istud non produxit in scenam?“

124 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

„aeque ac ipsius librarii, hi illum accusando, quod eandem pluribus si-
 „mul commiserit opellam euulgandam, vel posteriori auctiorem, vt
 „deprimat eludatque sumtus a priori impenso. Ille e contrario que-
 „sus de reimpressionibus, se incio alibi ausis, ita vt non raro in gra-
 „uissimas degenerauerint contumelias hinc inde publice dictas. Vhe-
 „mentius autem non excaudit, quam tempore reimpressionis, seculi
 „Ludouici XIV. a Baumellio, iunctis huiusce ipsius notis refutatoriis,
 „procuratae, quo ipso tempore fuit *Voltarius coinquilinus meus, necum*
 „*familiariter viuens, acris effundens maledicentiae iurgia contra*
 „*reimpressores*. Neutiquam ipsi adulatus fui desuper, potius ex medi-
 „tationibus meis, olim hocce super obiecto anno 1744. euulgatis
 „commonefeci eum, opera qualiacunque eruditorum, luci emissa publicae,
 „singula redigi in singulorum dominium euntorum, hasque, nisi iure i. c.
 „priuilegio prohibeantur superiorum, impediri neuiquam posse, quo
 „minus, qualibet ratione, eadem multiplicent, siue describendo, siue
 „reimprimendo. Facile autem ad intelligendum est, ipsum, vt virum
 „propositi firmitum & tenacem in prima mansisse haerese, quam contra
 „Baumellium latius effudit in supplemento laudati seculi Ludou. XIV.“
 Die hierauf folgende Ausföhrung zu Vertheidigung des Büchernachdrucks
 ist zu weitläufig, als daß ich sie hieher setzen könnte. Sie gründet
 sich hauptsächlich auf das vollständige Recht eines jeden Büchers
 kaufs, auf die Freyheit andere Erfindungen und Fabriken nachzumachen,
 und auf den Unterschied, der zwischen einem damno überhaupt, und
 einem damno *iniuria* dato zu machen sey. Lauter Gründe, die auch in
 gegenwärtiger Schrift nicht übergangen sind, die aber in der Anwen-
 dung hier ein ander Licht bekommen.

(g) Die neueste Schrift, worinn sich eine Vertheidigung des Nach-
 drucks findet, war durch gewisse „zufällige Gedanken eines Buchhändlers
 „über Herrn Klopstocks Anzeige einer gelehrten Republik 1773. 8.“
 (32. Seiten) veranlaßt worden, und erschien unter dem Titel: „Der
 „Bucherverlag in Betrachtung der Schriftsteller, der Buchhändler und
 „des Publicums erwogen. Audiatur & altera pars. Hamburg 1773.“
 (32. Seiten). Sie hat aber auch schon ihre besondere Beantwortung
 bekommen, unter dem Titel: „Der Bucherverlag in allen Absichten ge-
 „nauer bestimmt; an den Herrn Verleger des Bucherverlages in Be-
 „trachtung der Schriftsteller, der Buchhändler und des Publicums erwo-
 „gen. 1773. 8.“ (29. Seiten.) Diese Schriften sind zu neu, als daß
 es nöthig wäre, ihren Inhalt hier einzurücken, so auch zu vielen Plätzen
 erforderlich würde; zumal da man vom wesentlichen, was auch darinn
 enthalten ist, in gegenwärtiger Abhandlung doch nicht leicht etwas ver-
 missen wird.

Auf der andern Seite ist einer der ersten Schriftsteller, so wider den Nachdruck geeyfert, zwar kein Rechtsgelehrter, aber doch ein Mann, dessen gesunde Vernunft ihn zu viel wichtigern Dingen geführt hat; und dessen Schreibart dazu aufgelegt war, mit sehr lebhaften Farben zu schildern. In diesem Betrachte verdient es gelesen zu werden, wie Luther im Jahre 1525. ausser dem, so oben (§. 71. a.) schon vorgekommen, noch weiter bey der Gelegenheit sich über den Nachdruck heraus gelassen (a).

11) Wider den Nachdruck hat
1) schon
D. Luther
geeyfert;

(a) „Was soll das seyn“ (so fieng D. Luther die Vorrede gleich an) „meine liebe Druckerherren, daß einer dem andern so öffentlich raubet und stiehet das seine, und unter einander euch verderbet? Seyd ihr nun auch Straßenräuber und Diebe worden? oder meynt ihr, daß Gott euch seegnen und ernähren wird durch solche böse Lücke und Stücke? — Nun wäre der Schaden dennoch zu leiden, wenn sie doch meine Bücher nicht so falsch und schändlich zurietheten. Nun aber drucken sie dieselbigen, und eilen also, daß, wenn sie zu mir wieder kommen, ich meine eigene Bücher nicht kenne. Da ist etwas aussen: da ist verfehlt; da verfälscht; da nicht corrigiret: haben auch die Kunst gelernet, daß sie Wittenberg oben auf etliche Bücher drucken, die zu Wittenberg nie gemacht noch gewesen sind; das sind ja Dubsstücke, den gemeinen Mann zu betrügen, weil von Gottes Gnaden wir im Geschrey sind, daß wir mit allem Fleiß und kein unnützes Buch auslassen, so viel uns möglich ist. Also treibet sie der Geiz und Neid, unter unserm Namen die Leute zu betrügen, und die unsern zu verderben. Es ist ja ein ungleich Ding, daß wir Arbeiten und Kost sollen darauf wenden, und andere sollen den Genieß, und wir den Schaden haben. — Derothalben seydt gewarnt, meine lieben Drucker, die ihr so stiehet und raubet. Denn ihr wißet, was S. Paulus sagt zu den Thessalonichern 1 Epist. am 4. Cap.: Niemand verwortheile seinen Nächsten im Handel; denn Gott ist Rächer über das alles. Dieser Spruch wird euch auch einmal treffen, auch so werdet ihr solcher Räuberey nichts reicher, wie Salomo spricht: Im Hause der Gottlosen ist eitel verschließen, aber des gerechten Haus wird gesegnet. Und Esaias: Der du raubest, was gilt, du wirst wieder beraubt werden.“ Luthers Schriften Walchischer Ausgabe part. II. p. 34.

2) mehrere
berühmte
Rechtsgelehrte
des XVII.
Jahrhunderts,
und die Juris-
tenfacultät zu
Leipzig;

Zwey berühmte Rechtsgelehrte des vorigen Jahrhunderts, Benedict Carpov (a) und Alasverus Fritsch (b), die vom Nachdruck in ihren Schriften Erwehnung thun, sprechen zwar von Fällen, wo Bücherprivilegien vorhanden sind. Sie bedie- nen sich aber doch auch solcher aus der Natur der Sache herge- nommenen Gründe, welche zugleich die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks überhaupt, auch ohne besondere Privilegien, zur Gnüge an Tag legen. Ein dritter nicht minder berühmter Rechtsgelehrter, Adrian Zeier, behauptet schon ausdrücklich, daß der Nachdruck auch ohne Privilegium unrecht sey (c), welchem noch eine Stelle aus Lynkers Schriften (d) und ein rechtliches Bedenken der Juristenfacultät zu Leipzig, so diese Frage hauptsächlich abhandelt (e), nebst dessen Bestärkung von Bergern (f) beygefüget werden kann.

(a) Benedictus CARPOVIVS prof. Lips. (n. 1595. † 1666.) in *iurisprudentia ecclesiastica seu consistoriali* (Lips. 1645. 1695. fol.) lib. 2. tit. 25. definit. 414. n. 1. 2. 10. II. p. 644: „Quum bibliopola- rum sumptibus non minimis libros excudere faciant, quorum satisfactio & lucrum, quod inde sperant, in multos saepe differtur annos, quandoque etiam, si libri impressi varos inveniunt emtores, non parum inde damni marsum eorum accedit, invidendum certe ipsis non est, si proinde agant, seque certo privilegio muniant, ne forsan alius quisquam eosdem libros typis imprimere curet, nec bibliopola- exteri eos alibi impressos vena- les importent. — Nam utilitati reipublicae monopolia in genere pro- hibenti opponimus aequitatem in iure naturali fundatam, quae non ad- mittit, ut quisquam alteri noceat malitiose, quod sane fieret, si biblio- pola, qui imprimendo aliquod scriptum, multos erogaverit sumtus, ut aliquando lucrum & commodum laboris sui sentiret; alterius bibliopola- factio spe sua frustraretur, & in paupertatem inopinatum coniceretur, ex quo demum, incolis ac civibus ad inopiam redactis, ipsi civitati ac rei- publicae ruina acceleratur; quod tamen maximopere praecavendum, e contra utilitas publica omnibus modis promouenda.“

(b) Alasu. FRITSCH (consiliar. Schwarzburg. n. 1629. † 1701. in tractatu de typographis, bibliopolis, chartariis & bibliopis (Ien. 1675. 4.) cap. 5. §. 10. n. 26. sq.: — „Bibliopola inuicem saepe magnas querelas habent wegen des Nachdrucks, quod, neglectis priui- legiis imperatoris aut statuum super impressione librorum datis, alteri

alteri speratum lucrum praeripere & commode eum defraudare soleat. Quae res sane iniquissima & caritati Christianae prorsus contraria est, adeoque a magistratu non immerito confiscatione librorum, multa pecuniaria vel alia arbitraria punitur. Certe cum alterius iactura sese locupletiores reddere, ipsis etiam gentilibus iniustum & intolerabile visum est; quidni Christianis deberet esse turpe & ignominiosum? Persuasum sibi habeant eiusmodi lucricupidi librarii vel typographi, quod ex eiusmodi re non tam lucrum & benedictionem quam maledictionem & damnum haurire possint.

(c) Adrian Beier, Professor zu Jena, (geb. 1634. † 1712.) macht in seinem "kurzen Verichte von der nützlichen und vortreflichen Buchhandlung und derselben Privilegien" (Jena 1690 4.) erst vorläufig §. 6. p. 6. die vielleicht nicht ungegründete Anmerkung: Es seyen "viele, so nicht wissen, was eigentlich Buchhandlung, und wie vortreflich die sey; daher sie von derselben urtheilen, als der Blinde von der Farbe." Hernach gibt er einige nähere Beschreibung des Buchhandels, indem er denselben mit anderen Arten der Handlung in Vergleichung stellt. Und da er endlich auch auf die Bücherprivilegien und deren rechtliche Wirkung kommt, macht er sich selbst die Einwendung §. 70. p. 52.: "Dass Zeit bis dorthin, möchte einer sagen, und müssen die Buchhändler sich durch Privilegien vorher bewahren; so folgt: wo deren keines, wird der Nachdruck ungewehrt und ungestraft seyn." Er antwortet aber auch gleich selbst darauf: "Nicht also, mein Freund! Der Proceß ist in solchem Falle, da auf Privilegien geklagt wird, schleuniger; die Hülfe ist nachdrücklicher; die Strafe ist empfindlicher. Folgt aber darum nicht: wo kein Privilegium, da sey kein Recht, keine Hülfe, keine Strafe. Das natürliche Recht, die Vernunft weist einen jeden an, liegen zu lassen, was nicht sein ist. Wird zwar um der Menschen Bosheit, theils Dummheit, durch die Obrigkeit mit angehängter Strafe verboten, war aber vorhin schon nicht recht, Stehlen."

(d) Nic. Christoph L. B. de LYNCKER (n. 1643. † 1726.) rerum in ducum Saxoniae dicalsteris lenensum decisarum parte III. (len. 1701. 4.) decis. 1304. p. 291-294. hat zwar nur den besondern Fall zum Gegenstande, da ein Verleger den Schriftsteller selbst wegen eines zum Nachdruck geleisteten Vorschubes in Anspruch genommen. Er bedient sich aber dabei eines Entscheidungsgrundes, der wider alle Nachdrucker gilt: "Nam etiam qui lucrum iustum iniuste alteri internerit, (sagt er p. 294.) damnum per iniuriam intulisse censetur, quia ad hoc sufficit, interuentem nullo iure facere, quod facit."

128 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

(c) Das Bedenken der Leipziger Juristenfacultät, daß sich in BERGER *electis disceptationum forensium* (Lips. 1706. 4.) tit. 39. obs. 5. not. 2. p. 1096. sq. findet, ist folgenden Inhalts: — Haben die „Rechtscollegia diese Frage: ob, wenn ein Buch einmal in öffentlichen Druck gegeben, und kein besonder Privilegium, daß es von niemand nachzudrucken sey, darüber ausgewürket, oder, da eines concediret worden, selbiges, weil es nur auf gewisse Jahre restringiret, und dieselbe verfließen, wieder erloschen, einem jedweden frey stehe, dergleichen Buch nach Belieben nachzudrucken: diuersimode beantwortet, und zum Theil davor gehalten, daß, wenn ein Buch einmal dergestalt ohne Privilegium publiciret, solches jedermann gemein gemacht werde, und daher es auch niemanden nachzudrucken verwehret werden könne, gestalt denn das ius prohibendi wider anverweirten Nachdruck lediglich aus dem privilegio komme, und daher, wenn dergleichen gar nicht, oder doch nicht mehr vorhanden, der freye Nachdruck pro re merae facultatis zu achten sey. Nachdem aber unser Ermessens billig zu consideriren, daß ein Buch, so entweder der Autor selbst verlegt, oder ein Buchführer von demselben erkaufet, desselben wahres und rechtes Eigenthum sey, auch wie insgemein niemanden das Seinige wider seinen Willen zu entziehen, also es ebenmäßig eine ungeredte Sache, einem andern sein Buch durch den Nachdruck zur Ungebühr zu nehmen, wie denn unterschiedene Theologi solches unbillige Nachdrucken vor dermassen unzulässig und strafbar ansehen, daß sie es vor eine wider das stehende Gebot laufende Sünde halten. — Hiernächst ist ein ganz irrig praesuppositum, daß durch Publication und öffentlichen Druck eines Buchs der Autor oder Verleger ihres Eigenthums, so sie unstreitig daran haben, verlustig, und manmüßlich sich nach Belieben des Nachdrucks zu unterfangen, die Freyheit gegeben werden sollte, in Betrachtung zwar hierdurch zu Ruß des gemeinen Wesens der Gebrauch der Bücher gemein gemacht wird, jedoch gleichwohl besagter Autor und Verleger deswegen ihr daran habendes Recht nicht abdiciren, sondern vielmehr vor ihre Mühe und Arbeit, auch Kosten, einen zulässigen Gewinn zu ihrem Unterhalt damit suchen. Worzu noch ferner kömmt, daß es mit denen Bücherprivilegiis diese Bewandtniß hat, daß zwar, wenn ein Buch keinen Verleger mehr hat, auch desselben sich weiter niemand annehmen kann, und es also auf gewisse Maasse pro bono vacante, oder re pro derelicta, habita zu achten, und gleichwohl die hohe Landesobrigkeit selbiges auf neue aufzulegen oder zu drucken vor nöthig oder nützlich befindet, ingleichen wenn diese selbst etwas in Druck ausgehen oder publiciren läßt, und zu solchem Ende einen Buchführer und Buchdrucker privilegiret, derselbe sein ganzes Recht aus dem privilegio hat, und solches nachgehends wieder erlöset. Da hingegen, wenn der Autor, oder Verleger, so dessen Recht an sich erhandelt, ein Privilegium über ein, oder das andere Buch ausbittet, solches keinesweges dahin angesehen, „daß

„daß er hierdurch allererst ein Eigenthum an dem Buche acquiriren
 „wollte, gestalt ihm dieses ohnedem zuständig, sondern vielmehr, daß
 „er sofort paratam executionem wider alle diejenigen, welche ihm zur
 „Ungebühr in dem Einigen Eintrag thun wollen, haben, und dießfalls
 „eine gewisse Strafe gesetzt seyn möge, auch bey erhobener Klage nicht
 „allererst ein absonderliches Interesse sammt denen verursachten Schäd-
 „den beigebracht, oder auch dessen Ermäßigung des Richters arbitrio
 „bloßhin überlassen werden dürste. Bey welcher Beschaffenheit auch
 „derjenige, welcher etwa per sub- & obreptionem über ein fremdes
 „Buch ein Privilegium erlanget, so wenig als ein anderer, dem rechten
 „Eigenthumsherrn das Geinige zu entziehen Jug und Macht hat.
 „Und haben wir dannenhero jedesmal davor gehalten, auch darauf
 „erkannt, daß niemand eines andern Buch, wenn gleich kein Privi-
 „legium darüber ausgebracht, oder solches hinwiederum expiriret,
 „mit Jug nachdrucken könne, ob er sich gleich deswegen privilegiren
 „lassen, es wäre denn, daß die exemplaria gänzlich abgegangen, oder
 „er auch einen ungemessenen Bucher damit triebe, und von der hohen
 „Landesobrigkeit dessen erinnert, und davon abzustehen, oder das Buch
 „aufs neue aufzulegen befohlen würde, oder auch weder vom Verleger
 „noch Eigenthumsherrn niemand mehr vorhanden. Auf welchen Fall
 „von höchstbesagter Landesobrigkeit eine anderweitige Concession wohl
 „ausgewürfelt werden möchte.“

(f) Io. Henr. de BERGER (prof. Vitemb. post consiliar. imp. aul.
 a. 1657. † 1732.) in *suppl. ad electa discept. forens. part. 1. p. 362. sq.*
 „*Alterius librum sine ab ipsomet auctore typographo elocatum, siue ei-*
 „*dem venditum, postea demum imprimendum curare non licet; quamvis*
 „*auctor nullo munus sit privilegio, aut privilegium, quod obtinuit,*
 „*expiravit.*“

§. 131.

Nächst dem haben nicht nur zwey der berühmtesten Halli-
 schen Rechtsgelehrten, Böhmer (a) und Gundling (b), wie
 auch der berühmte Bittenbergische Ordinarius und nachherige
 Reichshofrath von Werner mit Beystimmung der Bittenbergi-
 schen Juristenfacultät (c) den Büchernachdruck auch ohne Pri-
 vilegien für ungerecht erklärt; sondern es sind auch seitdem
 noch einige besondere Schriften von einem gewissen Magister
 Birnbaum (d), einem Namens Thurneisen(e), und einem Un-
 genannten (f) über diese Materie im Druck erschienen. Wel-
 chen endlich auch noch der Verfasser eines schon mehr angeführ-
 ten

3) Böhmer,
 Gundling,
 Werner und
 die Juristenfacultät zu Bittenberg, nebst
 anderen
 neueren
 Schrift-
 stellern.

130 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

ten Französischen Werkes vom Handlungsinteresse der Europäischen Nationen (g) hinzuzufügen ist.

(a) Unterm 23. Nov. 1721. findet sich bey des seeligen Canslers Just Henning Böhmers (n. 1674. † 1749.) kurzer Einleitung zum geschickten Gebrauche der Acten etc. (edit. 2. Halle 1734. 8.) p. 522-528. ein ohne Zweifel aus dieses grossen Rechtsgelehrten Feder geflossenes Formular eines rechtlichen Bedenkens über den Satz: "daß ein Verleger aus Erkaufung eines Manuscripts ein solches Recht acquirirt, vermöge dessen er gegen alles Nachdrucken ein ius prohibendi exerciren und die Nachdrucker ad omne interesse belangt könne."

(b) Ein im Jahr 1726. (auf zwey Octavbogen) besonders gedrucktes rechtliches und vernunftmäßiges Bedenken eines Icti, der unpartheyisch ist, von dem schändlichen Nachdruck andern gehöriger Bücher, hat der berühmte Nicolaus Hieronymus Gundling abgefaßt, nach dessen Tode es auch noch in dem letzten Stücke von seinen Gundlingianis part. 45. (Halle 1732. 8.) p. 160-186. eingerückt worden. Dieses Bedenken gehet der Sache in vielen Stücken näher auf den Grund, als vorher geschehen war; erschöpft aber doch bey weitem noch nicht alles, was sich von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks sagen ließ. Hin und wieder scheint die Lebhaftigkeit der Schreibart, wie sie damals gewöhnlich und vorzüglich der Gundlingischen Feder eigen war, allenfalls zu ersetzen, was man an der Gründlichkeit noch etwa zu vermessen glaubt haben möchte. Zur Probe mag hier nur folgendes dienen §. XIII.: „Derjenige ist kein ehrlicher Mann, sondern ein Schalk und zugleich ein dummer Mensch, der den Leuten weiß zu machen trachtet, dies gehört zur Freyheit der Commerzien, daß man dem andern seine eigenenthümliche Bücher nehme, und durch einen schändlichen Nachdruck unter dem Schein einer chimärischen Wohlthat ihn in das Verderben setze. Gewiß diese Consequenzen finden sich nirgend, als in der so genannten Ochsenphilosophie. Kein Jurist, kein Theologus, kein Christ, keine vernünftige Seele wird sie jemals billigen, und mit ihrem Beyfalle bestärken. Wer mit Büchern handelt wiß, der muß zusehen, daß er dergleichen Gut sich anschaffe, und dabey gute Autores suche, dieselbe animire, sie bezahle; und alsdann, wenn er nach seinem Zweck etwas erlanget, so mag er damit immer in die Welt reiten, gehen oder fahren, verkaufen, und troquieren, auch vieles wagen; indem nicht alle Christen einen gleichen Abgang haben. Auf solche Weise wird er Gelegenheit finden, wie andere ehrliche Kaufleute thun, zu handeln; welches Handeln inzwischen nicht heisset, rem alienam occupare, ollam paratam, quam alter coxit, nefanda cupiditate auferre. Denn dies heisset nicht handeln, sondern stehlen, oder auch rauben.“ — §. XXIV.: — „Morwider nichts irret, wenn man spricht, es wäre nun grand mode worden, daß man anderer Verleger Christen nachdrucke:“ Die

„Die Holländischen Buchführer würden nicht viel haben, wenn sie nicht
 „die Pariser Bücher geschwinde der Presse untergäben; und so sey es
 „par tout beschaffen. Worauf ich aber geschwinde versey: Es sey
 „grand mode worden, daß man schle und hure, üppig lebe, und aller-
 „hand Bosheiten ausübe, und deswegen würde doch niemand behaupten,
 „man sollte aller Ehrbarkeit absagen, alle Gerechtigkeit verbannen, mor-
 „den, und rauben, aller Vernunft den Krieg ankündigen, und mit seiner
 „avantage den Nächsten an Bettelstab bringen. Nein, solche abentheu-
 „erliche principia sind in keiner Schule annoch bekannt worden. Was
 „in Holland geschiehet, ist nicht gleich recht und vernünftig. Es gibt
 „überall gottlose Leute, ungerechte Menschen, deren bösen Sitten nie-
 „mand nachahmen muß, der unter bonneten Personen annoch seinen
 „Rang behalten will. Wie man denn auch wahrnimt, daß nicht die
 „vornehmen Buchhändler dergleichen unzulässiger Kunst sich bedienen;
 „sondern nur schlechte, unbekannte, unverständige petits maitres, die
 „mehr List als Vernunft haben, und die sich eben solcher raffinemens zu
 „bedienen keinen Umgang nehmen, eben weil ihnen der wahre Verstand
 „mangelt, wie man in der Welt sich nähren solle. Es ist auch kein
 „Zweifel, sondern vielmehr der Erfahrung gemäß, daß, aller ihrer ge-
 „winnfüchtigen Bemühung ungeachtet, dieselbe nichts desto weniger zu
 „Grunde gehen, und, was sie ändern zugebacht, an ihnen zuerst wahr
 „werde. Ich will nicht allein sagen, daß bey so ungerechtem Gute kein
 „Gedeyen sey, sondern warum auch kein Gedeyen zu erwarten stehe.
 „Dann wer sich zu einer solchen Unthat entschließet, der ist gewiß ein
 „unweiser und unverständiger Mensch, eben weil er ungerecht ist. Un-
 „weisheit ist eine Mutter der Unordnung. Wer unordentlich ist, ver-
 „setzet die Deconomie nicht, oder giebet seinen Bedienten und Gesinde,
 „wie auch seiner ganzen Familie ein solches Exempel, daß sie gleichfalls
 „ungerecht werden, und das Böse vor Gut halten. Einheimische und
 „Fremde werden solchen offenbarlich unbilligen Marchands feind, und
 „suchen sie zu drücken, wo sie nur können, und berücken sie wiederum,
 „weil sie andere berücket; folglich strafet ein Thor den andern, und
 „gehet immer einer um den andern zu Grunde.“

(c) Io. Balh. WERNHERI *selectae observationes forenses* vol. 6.
 part. 10. (Vitemb. 1722.) obl. 448. p. 712.: „*Bibliopolis intuitu libro-
 rum, quos ab auctoribus emerunt, etiam citra speciale privilegium ius
 prohibendi competit, ne alii, eosdem typis excubant, curent. Solent
 quidem huiusmodi privilegia vtilissime peti, & impetrari; verum non
 alio fine, quam vt eo promptius remedium aduersus transgressores sup-
 petat, certaque in eos poena constitutur. Ceterum, si vel maxime
 privilegium tale desit, nihilofecius tamen in actu illicito versantur
 illi, qui fructum impensarum bibliopolae eripiunt, quas hic, in libro
 comparando, & pretio auctori soluendo, fecit. Sicut enim quisque a
 rei suae vsu alios recte excludit; ita & hic facultatem, typis vulgandi
 scriptum*

32 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

scriptum, a se euntum, indeque lucrum honestum capiendi, sibi privatu-
tine, optimo iure, vindicat. Qui contra facit, in alienam messem inuo-
lare, atque emolumentum, nihil ad se pertinens, alteri interciperi in-
telligitur. Ita ordo noster respondit mense Ian. 1722. ad interroga-
tionem Caii zu Bernstadt, verbis: "Habt ihr von dem Autore Pompi-
tio die Materie eines Buches eigenthümlich an euch erkaufet, und mit
gewöhnlichen, nicht geringen, Unkosten, wiewohl sine speciali privile-
gio, drucken lassen; solches Buch aber nach der Zeit von einigen, ohne
Benennung des Orts, nachgedrucket worden, wovon nunmehr die
exemplaria Mevius hin und wieder im Lande distrahiret, daher ihr:
Ob ihr andern besagtes von dem Autore erkauftes Verlagsbuch, nachzu-
drucken, mit Bestande Nechtens, verwehren könnet, folglich die Inte-
ressenten des geschehenen Nachdrucks euch den verursachten Schaden
zu ersetzen, und zu dem Ende Mevius dieselben, nebst denen übrigen
Umständen, eyndlich anzuzeigen, schuldig? durch unsern Nechtsspruch
vergewissert seyn wollet, nach mehrerm Inhalt des uns zugeschickten
Berichts. Wenn nun gleich an einem besondern privilegio es euch er-
mangelt, demnach, daß euch dieselbs kein ius prohibendi zusehe, es
daß Ansehen gewinnen will, und solches davon lediglich zu dependiren,
ausserdem hingegen der Nachdruck res merae facultatis zu seyn scheint;
Dennoch aber und dieweil dasjenige Buch, so der Autor jemand ver-
handelt und ihm übergiebet, dessen wahres und rechtes Eigenthum wird,
und der Verleger dadurch die Freyheit, durch dessen Publication sich
einen Nutzen und zuverlässigen Vortheil zu schaffen, überkömmt, welches
von selbst ein ius prohibendi, & alios a simili vñ excludendi mit sich
führet, und es mit denen privilegiis, welche darüber ausgebeten zu
werden pflegen, nur dahin angesehen, daß der Verleger so fort para-
tam executionem, wider alle diejenigen, welche ihm zur Ungebühr in
dem Einigen Eintrag thun wollen, haben, und desfalls eine gewisse
Strafe gesetzt seyn möge, auch bey erhobener Klage, nicht allererst
ein absonderliches Interesse, sammt denen verursachten Schäden, bey-
gebracht, oder auch dessen Ernässigung des Richters arbitrio bloßhin
überlassen werden dürfte, wie solches die löbliche Juristenfacultät zu
Leipzig apud de BERGER elect. disc. for. p. 1099. wohl anführet;
So erscheint daraus allenthalben so viel, daß ihr andern, besagtes
von dem Autore erkauftes Verlagsbuch nachzudrucken, mit Bestande
Nechtens wohl verwehren könnet; Folglich die Interessenten des gesche-
henen Nachdrucks euch den verursachten Schaden zu ersetzen, zu dem
Ende Mevius dieselben, nebst denen übrigen Umständen, eyndlich anzu-
zeigen schuldig v. N. w."

(d) "Eines aufrichtigen Patrioten unparteyische Gedanken über einige
Quellen und Würkungen des Verfalls der jetzigen Buchhandlung,
worinn insonderheit die Betriegeren der Bücherpränumerationen
entdeckt, und zugleich erwiesen wird, daß der unbefugte Nachdruck un-
privat"

„privilegirter Bücher ein allen Rechten unvordenklicher Diebstahl sey.“
 „Schweinfurt bey Job. Wiltb. Fischer 1733.“ 8. (außer der Vorrede
 91. Detabseiten). Unter diesem Titel hat der Magister Johann Abra-
 ham Birnbaum, der seit 1721. zu Leipzig philosophische und juri-
 stische Vorlesungen gehalten (+ 1748.), die Frage vom Büchernachdrucke
 mit vieler Gelehrsamkeit abgehandelt.

(c) Daß bestimmteste von allem, was bisher noch vom Büchernach-
 drucke geschrieben ist, finde ich in Io. Rud. THURNISI diff. iurid.
 inaug. „*de recusione librorum furivum*, zu Deutsch dem unerlaubten
 „Büchernachdruck.“ Basil. 1738. auf 26. Quartseiten. Insonderheit wird
 es der Mühe werth seyn, folgende fünf Sätze, die zugleich den Kern die-
 ser Disputation ausmachen, aus derselben hieher zu setzen: „1) Illos
 (libros) recudere licet, qui in longe remotis regionibus, quibuscum
 commercium bibliopolae nostri non habent, sunt impressi v. g. in Hispa-
 nia, Russia, Suecia, Anglia &c.; tali enim recusione nemo laeditur.
 2) Licet recudere eos libros, qui quondam ab aliquo impressi fuere,
 verum ubi exemplaria venalia amplius non exstant, nec is, qui primus
 librum impressit, illum recudere cogitat, vel forsan non potest; hoc
 quae modo praestat librum ab alio recudi, quam vero, vt societas lite-
 raria tali libro, qui in primis utilis habetur, egeat, praecipue, quum
 primus libri impressor de damno sibi recusione illato queri non possit.
 3) Recuduntur merito iure talionis libri illorum, qui commercium
 aut potius conventiones & pacta communia, quae *iuxta concordatus vo-*
care solent, inter se invicem non habent; Sic e. g. sciendum est, *consue-*
tudinem inueteratam vel potius conventionem tacitam subsistere inter
S. R. I. subiectos & Heluetios, vi cuius, nec his illorum, nec illis ho-
rum libros recudere licitum est; Hollandi autem & Galli, qui conven-
 tionem hanc cum Germanis & Heluetiis non obseruant, minime dubi-
 tant & horum & illorum quosvis libros recudere; talionis itaque iure
 & Germani & Heluetii horum vicissim libros recudunt; nihil quippe
 tam aequum est, quam vt quis id, quod sibi fieri velit, & aliis faciat,
 & vice versa. 4) Iure recuduntur & illi libri, qui vfu & diuturni-
 tate temporis ita communes facti sunt, vt illorum verus dominus quasi
 ignoretur; vti auctores classici, biblia &c. Verum notandum, textum
 solum seu tenorem horum librorum legitime recudi; non vero obserua-
 tiones aut exornationes, quas quis forsan suo sumtu textui addidit, hinc
 quoque iniuste quis titulo talis libri, quem recuderet, inprimeret no-
 men viri docti, quem forsan alius remuneravit ideo, quoniam operam
 suam impendit, ad librum quem impressit a mendis pargandum, quique
 ideo nomen eius docti libri titulo seu inscriptioni inferri curavit, vt
 liber studiosis atque eruditibus eo magis placeret. Si quoque 5) editor
 aliquis enorme pretium libri sui vtillis aut necessarii statueret, hancque
 ob causam a summo imperante, postulantibus id subditis, admonitus
 esset, vt librum villore & iusto pretio venderet, nec vellet; existimo,
 summum

134 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

summum imperantem, vel ob implorationem ideo a subditis factam, vel ex-officio quoque, posse alteri ius concedere librum illum recudendi & aequo pretio venum exponendi, absque vt primus editor de iniuria sibi illata legitime queri possit." Vorauf sich das num. 3. hier vorformende Angeben einer Vereinigung der Deutschen und Schweizerischen Buchhandlungen gründe, ist mir nicht bekannt. Der bisherigen Praxi scheint es wenigstens nicht gemäß zu seyn, da es von beyden Seiten an Klagen über Nachdrucke nicht fehlet.

(f) Fast aus allen bisher angeführten Schriften (nur die Thurneiseische Disputation ausgenommen, die ich hier wenigstens nicht angeführt finde,) hat jemand, ich weiß nicht, wer, das Hauptwerk von neuem zusammengesasset, und hin und wieder noch mit einigen Zusätzen und Anmerkungen bereichert, unter dem Titel: "Unpartheyisches Bedenken, worinn aus allen natürlichen Gött.- und menschlichen Civil- und Criminalrechten und Gesetzen klar und deutlich ausgeführt und bewiesen wird, daß der unbefugte Nachdruck privilegirter und unprivilegirter Bücher ein grob und schändliches, allen Göttlich und menschlichen Rechten und Gesetzen zuwiderlauffendes Verbrechen, und infamer Diebstahl sey." Gößn bey Peter Marteau 1742." 8. 173. Seiten.

(g) *Les interets des nations de l'Europe relativement au Commerce* (1766.) p. 430. 431.: "La contrefaçon est l'edition d'un livre contrefait, c'est à dire imprimé par quelqu'un qui n'en a pas le droit, au préjudice de celui qui l'a par la propriété que l'Auteur lui en a cedée, ce qui se nomme dans le Commerce le *droit de Copie*. En vain a-t-on dit mille fois qu'il y a un déshonneur réel attaché à ce Commerce illicite; qu'il rompt les liens les plus respectables de la société; qu'il détruit la confiance & la bonne foi dans le Commerce. Cette idée, quoique vraie, n'affecte point les Libraires en général. Ce déshonneur n'a lieu entre eux tout au plus que *dans les pays soumis à la même domination*. Car d'Etranger à Etranger, l'usage semble avoir autorisé cette injustice. Les Libraires de France, de Hollande, de Londres, de Francfort, de Liège, de Genève, &c. ne renonceront à la Contrefaçon, que lorsque le bon marché des Editions des Propriétaires, ne leur laissera plus voir de bénéfice assuré. — C'est sans doute une *Loi également juste, nécessaire & utile*, que celle qui *défend l'introduction d'un Livre dont le droit de Copie appartient à un ou plusieurs Libraires de la Nation*. C'est un acte de la protection que chaque Etat doit à l'industrie nationale & à son Commerce."

§. 132.

Ueber alle diese Schriftsteller wird hier ohne Zweifel noch vorzüglich einen Platz verdienen, was erst ganz kürzlich bey Gelegenheit der oben (§. 114. a.) erwähnten Streitigkeit in England für und wider den Nachdruck verhandelt worden; wodon mir aber bis jeto noch keine besondere Ausführung zu Gesicht gekommen ist. Bisher scheint die Erörterung der hier einschlagenden Rechtsfragen mehr Deutsche als auswärtige Jern beschäftigt zu haben, obgleich auch jene meist solche Gründe gebraucht, die auch außer Deutschland so gut, als bey uns ihre Anwendung finden können.

Wozu 4) noch
der neueste
Englische
Schriftwechsel
kommen wird.



Zweiter Theil.

Vom

Buchdrucke,

wie derselbe insonderheit in Ansehung

des Deutschen Buchhandels

und nach der

Deutschen Reichsverfassung

angesehen ist.

I. Hauptstück.

Von dem, was

der Deutsche Buchhandel und Bucherverlag

besonderes und eignes hat.

S. 133.

Der Deutsche
Buchhandel
hat 1) viel
besonderes
und ihm
eigenes.

Bisher habe ich die Frage von Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Nachdruckes abgehandelt, ohne noch weder auf die besondere Einrichtung des Deutschen Buchhandels, noch auf die besondere Verfassung des Deutschen Reiches und der einzelnen besonderen Deutschen Staaten zu sehen (S. 106.). Beide haben aber noch so viel eigenes, und auf die Frage, wo von hier die Rede ist, zum Theil auch selbst in Ansehung anderer Europäischen Reiche und Staaten, einen solchen Einfluß, daß es allerdings der Mühe werth ist, in diese besondere Umstände noch tiefer hinein zu gehen, um insonderheit den Nachdruck in Ansehung des Deutschen Bucherverlages darnach noch genauer beurtheilen zu können.

S. 134.

S. 134.

Außer Deutschland ist es die Regel, daß die meisten Buchhandlungen in Holland, Engelland, Frankreich und Italien nur mit ihrem eigenen Verlage handeln, auch damit keine Messe halten, sondern ihre Verlagsbücher entweder nur gegen baare Zahlung weggeben, oder höchstens allenfalls mit andern Buchhandlungen auf Gegenrechnung gegen Nachlaß oder so genannten Rabatt einer gewissen Anzahl Procente, und übrigens gegen Saldo, d. i. gegen baare Vergütung dessen, was nicht durch Gegenrechnung getilgt ist, handeln.

Denn 1) anstatt daß anderswärts ein jeder nur mit seinem Verlage von Haus aus handelt,

In solchen Ländern muß ein jeder, der ein Buch kaufen will, erst ausföndig machen, wer es verlegt habe, und dann entweder selbst mittelst baarer Zahlung sich an denselben wenden, oder einen andern Buchhändler, der nicht etwa von ungefähr ein oder ander Exemplar davon eingetauscht oder sonst erhandelt hat, erst darum ersuchen, das Buch für ihn zu verschreiben.

So hat es oft Schwierigkeit, nur einmal den Verleger einer Schrift auszufragen (a), und dann vergrößert sich der Preis der meisten Bücher auf solche Art auch mit einem Aufwande für Porto. Ueberhaupt aber ist hiebei für den Käufer einzelner Bücher so wenige Bequemlichkeit, daß gewiß mancher ein Buch, das ihn sonst wohl gereizt haben möchte, darüber ungekauft und unbenuzt läßt.

(a) Von Schriften, die zu Paris gedruckt sind, hat selbst einer, der dort anwesend ist, oft Mühe den Verleger auszufragen. Daher es nicht selten geschiehet, daß von einem Straßburger Buchhändler, der ein beständig Sortiment von Pariser Sachen unterhält, aus Paris selbst dort gedruckte Schriften verschrieben werden.

S. 135.

In Deutschland ist schon seit langer Zeit ein allgemeines so ist a) auf Bucherverkehr bey Gelegenheit der beyden Messen zu Frankfurt der Oster- und Herbstmesse zu am Mayn und zu Leipzig getrieben worden, das aber jetzt haupt Leipzig ein allgemeines Bücher- und Bucherverkehr, nämlich

sächlich nur noch zu Leipzig in der dortigen Oster- und Herbstmesse im Gange ist. Hier finden sich jedesmal die meisten Buchhändler aus ganz Deutschland ein, wie auch einige Holländische und Schweizerische Buchhändler, und, was andere Länder betrifft, noch Buchhändler aus Straßburg, Breslau, Glogau, Liegnitz, Preßburg, Danzig, Königsberg, Mitleu, Riga, Stockholm, Flensburg und Coppenhagen; und seit einigen Jahren zu Zeiten ein Buchhändler aus Lion, und einer aus London. Wer auch nicht selber hinkommen, oder seinen eignen Handlungsbedienten hinschicken kann; pflegt dann doch einer der andern Buchhandlungen die Versorgung seiner Geschäfte als Commission aufzutragen. Doch wird überhaupt die Leipziger Ostermesse von den Buchhändlern noch zahlreicher als die Herbstmesse besucht, daher der stärkste Buchhandel jetzt in der Ostermesse zu seyn pfeget, in welcher auch der Abschluß aller Handlungen der Buchhandlungen unter einander gewöhnlich ist.

* I. Wie beträchtlich dieser Handlungsweig sey, wie er auf der Leipziger Messe getrieben wird, die in diesem Stücke gewiß einzig in ihrer Art ist, und wie zahlreich nur die in Deutschland befindlichen Buchhandlungen seyen, läßt sich ungefähr aus folgendem Verzeichnisse abnehmen. 1) Zu Leipzig selbst sind allein 26. offene Buchläden, und zwar eigentliche Leipziger Buchhandlungen. 1) Böhme, 2) Crusius, 3) Duchs Wittwe, 4) Fritsch, 5) Georgi, 6) Geßner, 7) Gleditsch, 8) Heinisius, 9) Hertel, 10) Hilscher, 11) Holle der jüngere, 12) Junius, 13) Loewe, 14) Müller, 15) Schwiefert, 16) Weidmanns Erben und Reich; worzu noch 17) die vorher zu Helmstädt gewesene Weigandische Buchhandlung kömmt, und zwey Amsterdamer Buchhandlungen, die beständig zu Leipzig offene Läden halten, nemlich 18) Merkus, und 19) Schreuder; sodann noch sieben Buchdruckereyen, die zugleich Buchhandel, wiewohl nur mit ihrem eignen Verlage treiben, als 20) Breitkopf und Sohn, 21) Büschel, 22) Holle der ältere, 23) Jacobäer, 24) Langenheilm, 25) Saalbach, 26) Sommer. II) Zu Berlin sind eigentliche Buchhandlungen: 1) Haude und Spener, 2) Himbürg, 3) Lange, 4) Mylius, 5) Nicolaj, 6) Pauli, 7) Realschule, 8) Ringmacher, 9) Voß, 10) Weber, 11) ...